

**Richtlinien der Ärztekammer Westfalen-Lippe
zur Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen
(Stand: 24.03.2010)**

Inhaltsverzeichnis

I. Begriffsbestimmungen

1. Fortbildungszertifikat
2. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen
3. Kriterien für die Fortbildung

II. Bewertungskriterien und Kategorien für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und die Erteilung des Fortbildungszertifikates der Ärztekammer Westfalen-Lippe

1. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie C
2. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie D
3. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie F
4. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie G
5. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie H

III. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

1. Voraussetzungen für die Anerkennung
2. Anforderungen
3. Antragsverfahren
4. Formale und inhaltliche Prüfung
5. Anerkennungs- oder Ablehnungsbescheid
6. Verwaltungsgebühren
7. Anforderungen zur Durchführung und Auswertung der Fortbildungsmaßnahme
8. Wahrung der angegebenen Fristen durch den Antragsteller
9. Korrektur
10. Widerspruchsverfahren

IV. Schlussbestimmungen

Präambel

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat am 27. November 2004 die Satzung „Fortbildung und Fortbildungszertifikat“ beschlossen. Auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 der Satzung beschließt der Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe diese Richtlinien zur Bewertung und zum Anerkennungsverfahren von Fortbildungsmaßnahmen sowie zur Erteilung des Fortbildungszertifikats der Ärztekammer Westfalen-Lippe.

Mit dem Fortbildungszertifikat fördert und unterstützt die Ärztekammer Westfalen-Lippe die ärztliche Fortbildung. Es dient auch als Dokumentation und Nachweis für Vertragsärzte und Fachärzte im Krankenhaus über die regelmäßige Fortbildung nach §§ 95d und 137 Abs. 1 Nr. 2 SGB V.

I. Begriffsbestimmungen

1. *Fortbildungszertifikat*

Zum Nachweis ihrer beruflichen Fortbildung können Ärztinnen und Ärzte ein Fortbildungszertifikat erwerben. Das Fortbildungszertifikat ist eine von der Ärztekammer Westfalen-Lippe ausgestellte Urkunde, die der Ärztin/dem Arzt eine in einem festgelegten Zeitraum durchgeführte kontinuierliche Fortbildung durch von einer Ärztekammer anerkannte Fortbildungsmaßnahmen bescheinigt. Im Rahmen der beruflichen Kommunikation ist das Fortbildungszertifikat als Qualifikation ankündigungsfähig.

2. *Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen*

Die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen ist ein Verfahren der Bestätigung einer von einem Veranstalter angebotenen geeigneten ärztlichen Fortbildungsmaßnahme. Der Nachweis einer kontinuierlichen ärztlichen Fortbildung erfolgt in Anlehnung an die internationalen Standards in Form von Punkten. Ein Fortbildungspunkt entspricht einer Fortbildungseinheit von 45 Minuten (Fortbildungsstunde).

3. *Kriterien für die Fortbildung*

Die Kriterien ärztlicher Fortbildung orientieren sich an den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie an den Anforderungen gemäß § 8 der Satzung „Fortbildung und Fortbildungszertifikat“.

II. Bewertungskriterien und Kategorien für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und die Erteilung des Fortbildungszertifikates der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Grundeinheit für die Bewertung der Fortbildung ist der Fortbildungspunkt. Dieser wird grundsätzlich für eine Fortbildungsstunde von 45 Minuten vergeben. Angefangene Fortbildungseinheiten bis zu 22,5 Minuten (Hälfte einer Fortbildungseinheit von 45 Minuten) werden abgerundet, danach wird zu einem ganzen Fortbildungspunkt aufgerundet. Der Veranstalter hat die Veranstaltungsplanung unter Berücksichtigung von Pausenzeiten so zu gestalten, dass möglichst volle Fortbildungseinheiten (zu je 45 Minuten) stattfinden.

Bei der Bewertung einer Fortbildungsmaßnahme sind 15 Minuten Pause nach jeweils zwei Fortbildungseinheiten (90 Minuten) abzuziehen, wenn im Programm keine entsprechenden Pausenzeiten ausgewiesen sind. Bei ganztägigen Fortbildungsmaßnahmen werden grundsätzlich 30 Minuten für eine Mittagspause abgezogen, sofern keine oder keine längeren Pausenzeiten vom Veranstalter ausgewiesen sind. Es können im Rahmen einer Fortbildungsmaßnahme pro Tag Fortbildungspunkte für maximal 8 Fortbildungsstunden vergeben werden. Ausgenommen hiervon sind Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie H.

Gemäß den Beschlüssen des 107. Deutschen Ärztetages 2004 werden die Fortbildungsmaßnahmen nach einheitlichen Kriterien bewertet. Die Ärztekammer Westfalen-Lippe kategorisiert und vergibt die Zahl an Fortbildungspunkten, die durch die Teilnahme an im Kammerbereich Westfalen-Lippe stattfindenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erworben werden können. Über von der Ärztekammer Westfalen-Lippe selbst durchgeführte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen entscheidet die Ärztekammer Westfalen-Lippe in eigener Zuständigkeit.

Gemäß § 6 der Satzung „Fortbildung und Fortbildungszertifikat“ werden folgende Fortbildungsmaßnahmen unterschieden:

Kategorie A: Vortrag und Diskussion:
1 Punkt pro Fortbildungseinheit, maximal

Kategorie B: Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland, wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt:
3 Punkte pro $\frac{1}{2}$ Tag bzw. 6 Punkte pro Tag

Kategorie C: Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshops, Arbeitsgruppen, Qualitätszir-

kel, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervisionen, Fallkonferenzen, Literaturkonferenzen, praktische Übungen):

1. 1 Punkt pro Fortbildungseinheit, 1 Zusatzpunkt pro Veranstaltung bis zu 4 Stunden
2. höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag.

Kategorie D: Strukturierte interaktive Fortbildung über Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolges in Schriftform:

1 Punkt pro Übungseinheit bzw. Bepunktung gemäß der jeweils aktuell gültigen Empfehlung des Deutschen Senats für ärztliche Fortbildung

Kategorie E: Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel:
Innerhalb der Kategorie E werden höchstens 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt.

Kategorie F: Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge:

1. Autoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag
2. Referenten/Qualitätszirkelmoderatoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag/Poster/Vortrag zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer.

Kategorie G: Hospitationen:
1 Punkt pro Fortbildungsstunde, höchstens 8 Punkte pro Tag

Kategorie H: Curriculär vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curriculären Fortbildungsmaßnahmen, Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Zusatzstudiengänge:
1 Punkt pro Fortbildungseinheit

Lernerfolgskontrolle: 1 Zusatzpunkt bei den Kategorien A und C

Einzelheiten zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und zum Fortbildungszertifikat ergeben sich aus der Satzung „Fortbildung und Fortbildungszertifikat“ und aus den folgenden Erläuterungen:

1. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie C

Nur wenn mindestens die sechste Fortbildungseinheit abgeschlossen ist (270 Minuten) und nicht durch Aufrundung zustande kommt, werden zwei Zusatzpunkte vergeben.

2. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie D

Hierbei handelt es sich um strukturierte interaktive Fortbildung über Printmedien, Onlinemedien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolges in Schriftform (Fragenkatalog mit 10 Fragen und jeweils 5 Antwortmöglichkeiten)

Diese Fortbildungsmaßnahmen werden wie folgt bzw. gemäß der jeweils aktuell gültigen Empfehlung des Deutschen Senats für ärztliche Fortbildung bewertet: Beantwortet ein Teilnehmer nach dem Studium der Fortbildungseinheit mindestens 70 % der Fragen richtig, so erhält der Teilnehmer einen Fortbildungspunkt. Beantwortet ein Teilnehmer nach dem Studium der Fortbildungseinheit 100 % der Fragen richtig, so erhält er 2 Fortbildungspunkte.

Zuständig für die Anerkennung ist grundsätzlich die Ärztekammer, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Geschäftssitz des Anbieters bzw. Veranstalters der Fortbildungsmaßnahme befindet. In der Regel sind die Anträge zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie D den Sektionsvorständen der Akademie für ärztliche Fortbildung der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe zur Prüfung und Beratung vorzulegen.

3. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie F

Autoren/Referenten erhalten einen Punkt pro Beitrag, wenn sie diesen durch Vorlage des Veranstaltungsprogramms bzw. der Kopie des Titelblattes der wissenschaftlichen Veröffentlichung nachweisen. Die Anrechnung erfolgt bei Beantragung des Fortbildungszertifikats.

4. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie G

Der Antrag auf Anerkennung einer Hospitation ist durch den Hospitanten zu stellen. Die Hospitation wird von dem ärztlichen Leiter der Hospitationsstätte nach einem Muster der Ärztekammer Westfalen-Lippe bescheinigt.

5. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie H

Curriculär vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curriculären Fortbildungsmaßnahmen, Weiterbildungskurse, Zusatzstudiengänge

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Kategorie H werden gemäß ihrer curriculären Stundenzahl bewertet (z.B. 220 Stunden = 220 Fortbildungspunkte). Ausnahmen sind Balintgruppen und Supervisionen. Diese werden gemäß der Satzung „Fortschreibung und Fortbildungszertifikat“ in Kategorie C eingestuft.

Das Weitere zur Anerkennung von curriculären Fortbildungsmaßnahmen und Weiterbildungskursen regeln vom Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe gesondert erlassene Verfahrensrichtlinien.

III. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Für jede anzuerkennende ärztliche Fortbildungsmaßnahme in Westfalen-Lippe ist vor der Durchführung ein fristgerechter Antrag (siehe unten: 3) bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe zu stellen. Eine nachträgliche Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

1. Voraussetzungen für die Anerkennung

Grundsätzlich anerkennungsfähig sind Fortbildungsmaßnahmen

- der Ärztekammern und deren Fortbildungssakademien und der Bundesärztekammer,
- der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,
- der medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Berufsverbände,
- der Institute und Kliniken der Medizinischen Fakultäten der Universitätskliniken,
- der Krankenhäuser,
- Medizinischer Akademien
- der Ärztevereine und
- privater Veranstalter.

Grundsätzlich nicht anerkennungsfähig sind Fortbildungsmaßnahmen,

- die einen nicht medizinisch-fachlichen Inhalt haben,
- die den medizinisch-ethischen Grundsätzen und der Berufsordnung widersprechen,
- die nicht auf der Grundlage des allgemein anerkannten medizinischen Wissenschaftsverständnisses und einer entsprechenden wissenschaftlichen Evidenz beruhen,
- die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit unseriösen bzw. paramedizinischen Fortbildungsinhalten stehen,
- bei denen die Firmen- und Produktneutralität nicht gewährleistet ist,

- bei denen das Rahmenprogramm in einem unangemessenen Verhältnis zum medizinisch-fachlichen Teil steht,
- die nicht arztöffentlich sind,
- die als Hauptzielgruppe nicht-ärztliche Berufsgruppen oder Personengruppen, zum Beispiel Heilpraktiker oder interessierte Laien ausweisen,
- die ohne einen verantwortlichen ärztlichen Leiter geplant sind und durchgeführt werden
- und die darüber hinaus nicht nach den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung geplant sind und durchgeführt werden.

2. Anforderungen

Die Qualitätsanforderungen gemäß § 8 der Satzung „Fortbildung und Fortbildungszertifikat“ sind einzuhalten. Die vom Veranstalter angebotenen Fortbildungsmaßnahmen müssen von qualifizierten ärztlichen Leitern und qualifizierten Referenten durchgeführt werden. Der als verantwortlicher wissenschaftlicher Leiter der Fortbildungsmaßnahme fungierende Arzt soll grundsätzlich während der gesamten Fortbildungsmaßnahme anwesend sein.

Qualitätszirkel müssen von der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe auf der Grundlage der Leitlinien zugelassen oder nach der Regelung der Ärztekammer Westfalen-Lippe über Struktur und Arbeitsweise von Qualitätszirkeln in der jeweils gültigen Fassung konzipiert sein. In den Regularien ist unter anderem vorgesehen, dass die Teilnehmerzahl bei Qualitätszirkeln mindestens sechs und höchstens sechzehn Teilnehmer umfasst. Qualitätszirkelarbeit zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass Teilnehmer selbst gewählte Themen im Rahmen einer kollegialen Diskussion praxis- bzw. fallbezogen und ihre eigene ärztliche bzw. therapeutische Handlungsweise systematisch beschreiben sowie die ihrer Kollegen mit vorgegebenen Qualitätsstandards vergleichen und bewerten.

Fallkonferenzen sind gemeinsame Beratungen zu konkreten Fällen, die außerhalb der täglichen Routinebesprechungen des Klinikalltags unter Beteiligung externer Teilnehmer stattfinden. Wenn Fallkonferenzen im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung anerkannt werden sollen, müssen sie fortbildungsrelevante Merkmale aufweisen, z. B. eine dokumentierte Ablaufstruktur mit didaktischem Konzept (zu Therapie, Behandlungsziel, Evidenz, Festlegung von abgestimmten Handlungsweisen), Wahrung der Arztöffentlichkeit, Planungskonzept für künftige Fallkonferenzen.

Bei gesponserten Veranstaltungen sind die Regelungen der Berufsordnung, insbesondere die zu § 33 Berufsordnung existierenden Hinweise und Erläuterungen der Bundesärztekammer („Wah-

rung der ärztlichen Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten“) vom 12.08.2003 zu beachten.

Gesponserte Fortbildungsmaßnahmen sind insbesondere solche Veranstaltungen:

- die von einem pharmazeutischen Unternehmer, Anbieter von Medizinprodukten, kommerziellen Fortbildungsanbietern oder Dritten finanziell (auch anteilig in Form von Zuschüssen) unterstützt werden, z. B. durch Bezahlung bzw. anteilige Übernahme der Reise- bzw. Fahrtkosten für die Referenten, Übernachtungskosten für Referenten, Referentenentschädigungen;
- wenn die Vorgenannten weitere mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehende Kosten, wie beispielsweise Mietkosten für Veranstaltungsräume, Druckkosten für Programme bzw. Einladung, Kosten für Imbiss oder die Teilnehmergebühren übernehmen. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die bei der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung von oben genannten (auch anteilmäßig) finanziell unterstützt werden. Ein mit der Veranstaltung in direktem Zusammenhang stehendes Rahmenprogramm gilt ebenfalls als Sponsoring,
- die von einem pharmazeutischen Unternehmer oder kommerziellen Fortbildungsanbieter ausgerichtet werden,
- Fortbildungsmaßnahmen mit Industrieausstellungen.

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe führt stichprobenartig eine retrospektive Befragung der Teilnehmer gesponserter Fortbildungsmaßnahmen bzgl. der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und der Produktneutralität der Fortbildungsinhalte durch.

3. Antragsverfahren

Der Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme ist spätestens 4 Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung auf dem Antragsformular der Ärztekammer Westfalen-Lippe bei dieser zu stellen. Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind ein Programm, eine Original-Einladung und auf Anforderung ein inhaltlicher und zeitlicher Ablaufplan der geplanten Fortbildungsmaßnahme beizufügen. Ist im Rahmen der Fortbildungsmaßnahme eine Lernerfolgskontrolle vorgesehen, so ist ein Musterbogen der Lernerfolgskontrolle bei Antragstellung vorzulegen. Die schriftlich durchzuführende Lernerfolgskontrolle muss mindestens 10 Fragen mit jeweils 5 Antwortmöglichkeiten umfassen, von denen nur eine richtig sein darf. Der Veranstalter hat die Ergebnisse zu dokumentieren und auf Anforderung vorzulegen. Maßgeblich für die Einhaltung der Antragsfrist ist das Datum des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.

Der als verantwortlicher wissenschaftlicher Leiter fungierende Arzt hat mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular oder separat schriftlich zu erklären, dass die Einhaltung der Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung und die ärztliche Unabhängigkeit im Sinne der §§ 30 ff. Berufsordnung gewährleistet sind. Er verpflichtet sich darüber hinaus dazu, erst dann eine gegebenenfalls geplante Veröffentlichung der Fortbildungspunkte in Veranstaltungsprogrammen und Einladungen vorzunehmen, wenn das Anerkennungsverfahren abgeschlossen und der Anerkennungsbescheid ergangen sind.

Auf Anforderung sind der Ärztekammer Westfalen-Lippe Erklärungen über die Firmen- und Produktneutralität aller Referenten und Moderatoren, eine schriftliche Zusammenfassung der Vorträge und die Vortragsfolien sowie Lehrmaterialien und gegebenenfalls weitere Unterlagen für die inhaltliche und formale Prüfung des Anerkennungsantrages vorzulegen.

4. Formale und inhaltliche Prüfung

In der Ärztekammer Westfalen-Lippe erfolgt nach Eingang des vollständigen Antrages die formale und inhaltliche Prüfung, die Anerkennung mit Kategorisierung und Vergabe der Fortbildungspunkte nach den einheitlichen Bewertungskriterien oder die Ablehnung des Antrages. Schwierige oder strittige Anträge sind in der Regel den jeweils zuständigen Sektionsvorständen der Akademie für ärztliche Fortbildung der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe oder im Einzelfall dem Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe zur fachlichen Beratung und gegebenenfalls Entscheidung vorzulegen. Im Einzelfall kann bei fachlichen Fragen auch ein weiterer Sachverständiger hinzugezogen werden. Bei Entscheidungen durch die Sektionsvorstände gilt das Mehrheitsprinzip.

Damit Fortbildungsmodul in der Kategorie D für den Erwerb von Fortbildungspunkten anerkannt werden können, muss jedes Fortbildungsmodul folgenden Kriterien genügen:

1. Es muss eine ausreichend hohe a priori-Wahrscheinlichkeit für eine Bearbeitungsdauer von Texten und Fragen zur Lernerfolgskontrolle von 45 Minuten (das entspricht in der Regel 5 bis 9 Druckseiten einschließlich Abbildungen, Literaturverzeichnis, Lernerfolgskontrolle und Evaluation) gegeben sein.
2. Lernerfolgskontrolle in Form von Multiple-Choice-Fragen (10 Fragen pro Modul und jeweils 5 Alternativen, von denen nur eine korrekt sein darf).
3. Berücksichtigung der Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung in der jeweils geltenden Fassung.

4. Unabhängigkeitserklärung der Autoren (für jedes einzelne Modul).
5. Begutachtungen des Textes und der Qualität der Multiple-Choice-Fragen zur Lernerfolgskontrolle durch mindestens 2 unabhängige Gutachter (peer review).
6. Der Anbieter der strukturierten interaktiven Fortbildung führt eine Lernerfolgskontrolle durch.

Sind Präsenzveranstaltungen im Rahmen der „Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung“ bereits anerkannt und danach Veröffentlichungen der Vorträge (Module) via Internet, CD-Rom und Fachzeitschriften vorgesehen, wird das Anerkennungsverfahren vereinfacht. Beim vereinfachten Anerkennungsverfahren entfallen die inhaltliche Prüfung der Vorträge (Module) und der im Zuge der Lernerfolgskontrolle vorzulegenden Fragen und Antworten durch die Sektionsvorstände der Akademie für ärztliche Fortbildung der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe. Voraussetzung für die Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens ist, dass der ärztliche Antragsteller Leiter der Präsenzveranstaltung und im Fachgebiet der Präsenzveranstaltung tätig ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die im Zuge der Lernerfolgskontrolle vom ärztlichen Antragsteller vorzulegenden Fragen und Antworten von mindestens einem Fachkollegen, der an der Präsenzveranstaltung beteiligt ist, gegengelesen worden sind. Der ärztliche Antragsteller hat dazu mit Antragstellung eine schriftliche Erklärung unter Angabe des Fachkollegen abzugeben.

5. Anerkennungs- oder Ablehnungsbescheid

Nach der Entscheidung über den Antrag erhält der Veranstalter einen schriftlichen Bescheid über die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme mit der Angabe der Kategorie und der Fortbildungspunkte (Anerkennungsbescheid) oder einen ablehnenden Bescheid mit Begründung (Ablehnungsbescheid).

6. Verwaltungsgebühren

- a) Mit der Antragstellung werden Gebühren fällig. Die Höhe der Gebühren für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen ergibt sich aus der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung vom 23.02.2010 sieht für die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Fortbildungspunkten im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung eine Gebühr vor, die auf Antrag ermäßigt oder erlassen wird, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

aa) Eine Gebührenbefreiung erfolgt auf Antrag, wenn keine Teilnehmergebühren erhoben werden und an der Veranstaltung keine Sponsoren beteiligt sind. Gleches gilt für Qualitätszirkel und Fallkonferenzen, welche die in III. 2 genannten Anforderungen erfüllen.

bb) Eine Gebührenbefreiung kann auf Antrag für Veranstaltungen der Ärztevereine erfolgen.

Für die nachträgliche Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme wird die doppelte Verwaltungsgebühr erhoben. Die doppelte Verwaltungsgebühr wird auch erhoben, sofern Anträge außerhalb der Regelfrist gestellt werden.

b) Im Rahmen der Antragstellung besteht die Möglichkeit zur Anerkennung von Reihenveranstaltungen bzw. Wiederholungsveranstaltungen. Diese sind wie folgt definiert:

aa) Reihenveranstaltungen

Reihenveranstaltungen nicht kommerzieller Anbieter, die maximal einen Zeitraum von 12 Monaten umfassen dürfen, sind Veranstaltungen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Zuordnung aller Fortbildungen zu einer einheitlichen Bewertungskategorie,
- einheitliche Zeitspanne der einzelnen Fortbildungen,
- Benennung der Themen und Referenten der einzelnen Fortbildungen,
- Benennung der Termine und Veranstaltungsorte.

Sofern alle Kriterien bei Antragstellung erfüllt sind, wird für Reihenveranstaltungen nicht kommerzieller Anbieter die Verwaltungsgebühr lediglich einmal erhoben.

bb) Wiederholungsveranstaltungen

Wiederholungsveranstaltungen sind Veranstaltungen, die bezüglich Art und Struktur der Fortbildung, Thema, Leitung und Referenten identisch sind und erneut am gleichen Ort oder an verschiedenen Orten durchgeführt werden und bei Antragstellung terminlich benannt sind. Es handelt sich ebenfalls um Wiederholungsveranstaltungen, wenn Art und Struktur der Fortbildung und das Thema identisch sind und eine vollständige Liste der zum Einsatz kommenden Leiter und Referenten sowie sämtliche Veranstaltungstermine mit Antragstellung vorgelegt werden. Der Antrag kann maximal einen Zeitraum von 12 Monate umfassen.

Die Verwaltungsgebühr wird für Fortbildungsmaßnahmen eines nicht kommerziellen Anbieters, die als Wiederholungsveranstaltungen anzusehen sind, lediglich einmal erhoben. Wiederholungsveranstaltungen, die primär auf Initiative kommerzieller Anbieter durchgeführt werden, sind pro Einzelveranstaltung gebührenpflichtig.

c) Daneben gelten folgende Regelungen für Kongresse und kongressähnliche Veranstaltungen sowie bei der strukturierten interaktiven Fortbildung:

aa) Kongresse und kongressähnliche Veranstaltungen

Sollen im Rahmen eines Kongresses oder einer kongressähnlichen Veranstaltung stattfindende Vorträge, Workshops, Seminare etc. einzeln entsprechend Kategorie A bzw. C bewertet werden, werden diese Veranstaltungen wie Einzelveranstaltungen bewertet. Als Verwaltungsgebühr fällt für jeweils bis zu 5 Einzelveranstaltungen die einfache Verwaltungsgebühr zusätzlich an.

bb) Strukturierte interaktive Fortbildung

Für die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Fortbildungspunkten bei der strukturierten interaktiven Fortbildung wird die Verwaltungsgebühr pro Übungseinheit fällig. Für strukturierte interaktive Fortbildungen, die auf Präsenzveranstaltungen beruhen, die bereits bei einer Landesärztekammer anerkannt wurden, wird die Verwaltungsgebühr pro Antrag erhoben.

7. Anforderungen zur Durchführung und Auswertung der Fortbildungsmaßnahme

Für die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen hinsichtlich der Qualifikation des wissenschaftlichen Leiters und der Referenten, der Form des Vortrages und der Diskussion, der Aufnahmefähigkeit der Lernenden und der Verwendung von Medien sind die Satzung „Fortbildung und Fortbildungszertifikat“ der Ärztekammer Westfalen-Lippe sowie die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung zu berücksichtigen. Für jede anerkannte Fortbildungsmaßnahme ist der Veranstalter verpflichtet, eine Anwesenheitsliste gemäß Mustervorlage der Ärztekammer Westfalen-Lippe zu führen und diese der Ärztekammer Westfalen-Lippe nach Ablauf der Maßnahme (spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung) zu übermitteln. Eine Kopie der Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für den Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. Der Veranstalter haftet für die Richtigkeit der gemachten Angaben gegenüber der Ärztekammer Westfalen-Lippe. Die Anwesenheitsliste muss folgende Daten enthalten:

1. Name und Vorname des Anwesenden,
2. Geburtsdatum,
3. Einheitliche Fortbildungsnummer des Teilnehmers (auch in Barcode-Form).

Jeder ärztliche Teilnehmer erhält eine vom wissenschaftlichen Leiter der Fortbildungsmaßnahme unterschriebene Teilnahmebescheinigung unter Angabe der Fortbildungspunkte gemäß einer Mustervorlage der Ärztekammer Westfalen-Lippe.

Eine Teilnahmebescheinigung darf nur demjenigen erteilt werden, der regelmäßig an der Veranstaltung teilgenommen hat. Die Teilnahmebescheinigung, die unmittelbar nach der Veranstaltung auszugeben ist, muss folgende Daten enthalten:

1. Veranstalter,
2. Veranstaltungsnummer,
3. Veranstaltungsort,
4. Datum, Uhrzeit der Veranstaltung,
5. Thema der Veranstaltung,
6. Name und Vorname des Teilnehmers,
7. Einheitliche Fortbildungsnummer des Teilnehmers,
8. Geburtsdatum des Teilnehmers,
9. Privat- oder Dienstanschrift des Teilnehmers.

Grundsätzlich sollen alle von der Ärztekammer Westfalen-Lippe anerkannten Fortbildungsmaßnahmen evaluiert werden. Der Veranstalter kann hierzu einen Evaluationsbogen der Ärztekammer Westfalen-Lippe oder einen eigenen Evaluationsbogen (dieser ist dann als Muster dem Antrag beizufügen) verwenden. Die am Schluss einer Fortbildungsmaßnahme durchgeführte Evaluation und deren Ergebnis sind ein Jahr aufzubewahren und der Ärztekammer Westfalen-Lippe auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der von ihr anerkannten Fortbildungsmaßnahmen vor. Hierfür ist Vertretern der Ärztekammer Westfalen-Lippe ein kostenfreier Zutritt zu der anerkannten Fortbildungsmaßnahme zu ermöglichen.

8. Wahrung der angegebenen Fristen durch den Antragsteller

Im Falle der Nichteinhaltung von Fristen, auch hinsichtlich der Vorlage der Anwesenheitslisten, der Evaluationsbögen kann die Ärztekammer Westfalen-Lippe bis zum Eingang der vollständigen Unterlagen von der Bearbeitung weiterer Anträge desselben Veranstalters absehen.

9. Korrektur

Eine Korrektur der von der Ärztekammer Westfalen-Lippe vergebenen Fortbildungspunkte ist nur möglich, wenn der Ärztekammer Westfalen-Lippe bei der Berechnung ein Fehler unterlaufen ist.

10. Widerspruchsverfahren

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 09.10.2007 mit Wirkung zum 01.11.2007 das „Bürokratieabbaugesetz II“ beschlossen. Aufgrund dieses Gesetzes sind Widersprüche gegen Bescheide nur noch in den in diesem Gesetz besonders genannten Fällen zulässig. Wegen der Einzelheiten wird auf das „Bürokratieabbaugesetz II“ – GV. NRW. 2007, S. 393 – verwiesen.

IV. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien treten am Tag der Verabschiedung durch den Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe in Kraft und ersetzen alle früheren hierzu getroffenen Regelungen.